

VERKAUFS- und LIEFERUNGSBEDINGUNGEN der Meir Solutions GmbH:

Für alle Angebote, Abschlüsse und Lieferungen der Meir Solutions GmbH, Adelsried, (im Folgenden „MEIR“) gelten ausschließlich die MEIR-VERKAUFS- UND LIEFERBEDINGUNGEN. Hiervon abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als MEIR ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat.

I. Vertragsabschluss

Angebote, die MEIR unterbreitet, dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind unverbindlich, es sei denn, sie sind schriftlich als verbindlich erklärt. Die Bestellung durch den Kunden ist ein Angebot zum Abschluss eines Vertrages, das ihn für die Dauer von 10 Tagen ab Zugang der Bestellung bei MEIR bindet.

II. Preise, Zahlung

II.1. Die im Angebot genannten Preise gelten unter dem Vorbehalt, dass die der Angebotsabgabe zugrundegelegten Auftragsdaten unverändert bleiben, längstens jedoch vier Wochen nach Eingang des Angebotes beim Auftraggeber. Bei Aufträgen mit Lieferung an Dritte gilt der Besteller als Auftraggeber, soweit keine anderweitige ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde.

II.2. Sämtliche Preise verstehen sich ab Werk am Firmensitz von MEIR (Am Saulefeld 29, 86477 Adelsried, Deutschland) zuzüglich der Mehrwertsteuer in ihrer jeweils geltenden gesetzlichen Höhe. Sie schließen Verpackung, Fracht, Porto, Versicherung und sonstige Versandkosten nicht ein.

II.3. Die Zahlung hat sofort nach Erhalt der Rechnung ohne jeden Abzug zu erfolgen. Eine etwaige Skontovereinbarung bezieht sich nicht auf Fracht, Porto, Versicherung oder sonstige Versandkosten.

II.4. Der Kunde ist zur Aufrechnung nur berechtigt, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

II.5. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekanntgewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers gefährdet, so kann der Auftragnehmer Vorauszahlung verlangen, noch nicht ausgelieferte Ware zurückhalten sowie die Weiterarbeit einstellen. Diese Rechte stehen dem Auftragnehmer auch zu, wenn der Auftraggeber sich mit der Bezahlung von Lieferungen in Verzug befindet, die auf demselben rechtlichen Verhältnis beruhen.

II.6. Bei Zahlungsverzug sind Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen. Die Geltendmachung weiteren Verzugssschadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

III. Eigentumsvorbehalt

III.1. Alle gelieferten Produkte (Vorbehaltsware) bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Ansprüche, die MEIR aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen, das Eigentum von MEIR. Vorher ist dem Kunden insbesondere Verpfändung und Sicherungsübereignung untersagt. Eine Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware durch den Kunden erfolgt für MEIR, der als Hersteller gilt und Eigentum an den neu entstehenden Waren, die ebenfalls als Vorbehaltsware gelten, erwirbt, der Kunde erwirbt ein Anwartschaftsrecht. Bei Verbindung, Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, nicht MEIR gehörenden Gegenständen, steht MEIR auf jeden Fall Miteigentum an der neuen Sache in Höhe des Anteils zu, der sich aus dem Verhältnis des Wertes der verbundenen oder vermischten Vorbehaltsware zum Wert der übrigen Ware zum Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung ergibt. Die neue Sache gilt insoweit anteilig als Vorbehaltsware.

III.2. Der Kunde wird die Vorbehaltsware auf eigene Kosten sorgfältig verwahren und versichern, soweit dies üblich und typisch ist gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und Haftpflichtrisiken. Ansprüche aus diesen Versicherungsverträgen tritt der Kunde bereits jetzt an MEIR ab. MEIR nimmt diese Abtretung hiermit an.

III.3. Der Kunde ist zur Veräußerung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Er tritt bereits jetzt vorab für jeden Einzelfall alle aus der Weiterveräußerung entstehenden zukünftigen Ansprüche bis zur vollständigen Erfüllung der in Ziff. 3.1 genannten Ansprüche zur Sicherheit an MEIR ab. MEIR nimmt diese Abtretung an. MEIR ermächtigt den Kunden widerruflich, die abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen für Rechnung von MEIR einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen in Ziff. 3 festgelegten Pflichten nicht ordnungsgemäß nachkommt oder in Zahlungsverzug gerät. Soweit der realisierbare Wert bestehender Sicherheiten die Höhe der offenen, in 3.1 genannten Ansprüche um 10 % übersteigt, wird MEIR auf Wunsch des Kunden einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben. MEIR kann hierbei wählen, welche Sicherungsrechte freigegeben werden.

III.4. Will ein Kunde des Kunden die Vorausabtretung von Forderungen gemäß Ziff. 3.2 ausschließen, wird der Kunde versuchen, diesem Ausschluss entgegenzutreten. Bleibt die Abtretung ausgeschlossen, so wird Kunde bei MEIR die Zustimmung zu der Belieferung einholen. Der Kunde wird MEIR über seine Teilnahme am echten Factoring unterrichten.

III.5. Der Kunde hat bei jeglichen Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware oder auf die aus der Weiterveräußerung entstandenen Ansprüche auf den Eigentumsvorbehalt hinzuweisen und jede Beeinträchtigung der Rechte von MEIR durch Dritte unverzüglich gegenüber MEIR anzuzeigen und alle notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Kunde räumt MEIR das Recht zum Betreten der Geschäftsräume ein, soweit dies zur Realisierung der Sicherheiten erforderlich ist. Auf Verlangen von MEIR wird der Kunde unverzüglich Kopien sämtlicher offener Rechnungen über den Weiterverkauf von MEIR-Waren zur Verfügung stellen und die ladungsfähigen Anschriften und Telefax-Nummern der Rechnungsempfänger angeben. Dies wird im Einklang der DSGVO durchgeführt.

IV. Lieferungsbedingungen

Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen von MEIR ist der Firmensitz von MEIR (Am Saulefeld 29, D-86477 Adelsried, Deutschland), falls nicht zwischen den Parteien etwas anderes festgelegt wurde. Die Lieferzeit wird von MEIR nach Angaben seiner Lieferanten angegeben.

IV.1. Ist die Nichteinhaltung von Liefer- und Leistungsfristen auf höhere Gewalt, beispielsweise, jedoch nicht ausschließlich, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Terrorismus, Naturkatastrophen oder auf ähnliche von MEIR unbeeinflussbare Ereignisse wie Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, etc. zurückzuführen, so verlängern sich diese Fristen angemessen. Gleiches gilt für den Fall der nicht rechtzeitigen oder ordnungsgemäßen Belieferung an MEIR. Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert ist der Kunde nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten.

IV.2. MEIR ist zu Teillieferungen und Teilleistungen in zumutbarem Umfang berechtigt.

IV.3. Der Kunde hat die Vertragsgemäßheit der gelieferten Ware sowie der zur Korrektur übersandten Vor- und Zwischenerzeugnisse in jedem Fall zu prüfen. Die Gefahr etwaiger Fehler in der Druckvorlage liegt aufgrund der Druckreifeerklärung des Kunden bei ihm selbst, soweit es sich nicht um Fehler handelt, die erst in dem sich an die Druckreifeerklärung anschließenden Fertigungsvorgang entstanden sind oder erkannt werden konnten. Das gleiche gilt für alle sonstigen Freigabeerklärungen des Kunden zur weiteren Herstellung.

IV.4. Bei berechtigten Beanstandungen von Mängeln durch den Kunden erfolgt nach Wahl von MEIR kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung. Schlägt die Mängelbeseitigung auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nach einer angemessenen Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen durch MEIR schließlich endgültig fehl, ist der Kunde zur Geltendmachung seiner gesetzlichen Gewährleistungsansprüche berechtigt. Hat der Auftrag Lohnveredelungsarbeiten oder Weiterverarbeitung von Druckerzeugnissen zum Gegenstand, so haftet MEIR nicht für die dadurch verursachte Beeinträchtigung des zu veredelnden oder weiterzuverarbeitenden Erzeugnisses, sofern nicht ein Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

IV.5. Bei farbigen Reproduktionen können geringfügige Abweichungen vom Original nicht beanstandet werden. Das gleiche gilt für Abweichungen zwischen Andruck und Auflagedruck.

IV.6. Standdifferenzen bis zu 0,5 % der Blattgröße sind zulässig. MEIR kann nicht für Standdifferenzen verantwortlich gemacht werden, die durch Veränderung des Materials nach erfolgter Ablieferung infolge klimatischer Einwirkungen in den Lager- oder Arbeitsräumen des Kunden entstehen.

IV.7. Für Abweichungen in der Beschaffenheit des eingesetzten Materials haftet MEIR nur bis zur Höhe der eigenen Ansprüche gegen den jeweiligen Zulieferanten. In einem solchen Fall ist MEIR von seiner Haftung befreit, wenn er seine Ansprüche gegen die Zulieferanten an den Kunden abtritt. MEIR haftet wie ein Bürge, soweit Ansprüche gegen den Zulieferanten durch Verschulden von MEIR nicht bestehen oder solche Ansprüche nicht durchsetzbar sind.

IV.8. Mehr- oder Minderlieferungen bis zu 15 % der bestellten Auflage können nicht beanstandet werden. Berechnet wird die gelieferte Menge. Bei Lieferungen aus Papiersonderanfertigungen unter 1.000 kg erhöht sich der Prozentsatz auf 25 %, unter 2.000 kg auf 20 %.

IV.9. Der Versand erfolgt auf Rechnung des Kunden; Verpflichtungen für billigste Verfrachtungen werden nicht übernommen.

IV.10. Die Rücknahme von Lieferungen aufgrund falscher Bestellungen des Kunden ist grundsätzlich ausgeschlossen.

V. Gefahrenübergang

Hat sich MEIR zum Versand verpflichtet, so nimmt er diesen für den Kunden mit der gebotenen Sorgfalt vor, haftet jedoch nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Gefahr geht auf den Kunden über, wenn die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist, oder zwecks Versendung das Lager von MEIR oder das Lager des von MEIR bestimmten Lieferanten verlassen hat. Falls der Versand ohne Verschulden von MEIR unmöglich oder aus vom Kunden zu vertretenden Gründen verzögert wird, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

VI. Gewährleistung

MEIR übernimmt eine Gewährleistung für von MEIR gelieferte Ware nur in dem Umfang, wie sie der Hersteller gewährt.

VI.1. Ansprüche auf Nacherfüllung verjähren innerhalb von 12 Monaten ab Gefahrübergang. Entsprechendes gilt für Rücktritt und Minderung. Diese Frist gilt nicht, soweit das Gesetz gemäß §§ 438 Abs. 1 Nr. 2 und 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen von Mängeln sowie bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn von Fristen bleiben von dieser Regelung unberührt.

VI.2. Gewährleistungsausschluss für gebrauchte Ware Für den Fall, dass von MEIR gelieferte Ware vereinbarungsgemäß nicht neu hergestellt, sondern gebraucht geliefert wird und dass der Kunde entweder Gelegenheit hatte, die Ware vor der Übergabe zu prüfen oder innerhalb einer Rügefrist von zwei Wochen nach Übergabe die Ware nicht als mangelhaft gerügt hat, übernimmt MEIR keine Gewährleistung für die Ware, außer bei Schäden, die auf einer mindestens grob fahrlässigen Pflichtverletzung von MEIR oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer mindestens fahrlässigen Pflichtverletzung von MEIR oder eines seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen, außer in den Fällen des § 444 BGB.

VII. Untersuchungs- und Rügeobliegenheit

Der Kunde muss jede von MEIR gelieferte Ware unverzüglich und in angemessener Weise untersuchen. Dies gilt auch für alle einzelnen gleichartigen Waren einer größeren Lieferung, die Frist zur Untersuchung verlängert sich in diesem Fall in angemessener Weise. Die Pflicht des Kunden zur Untersuchung der gelieferten Waren besteht auch wenn Ausfallmuster übersandt worden sind. Sofern dies die Art und Beschaffenheit einer vorn MEIR gelieferten Sache zulässt, hat der Kunde innerhalb eines angemessenen Zeitraumes nach Erhalt der Sache, spätestens jedoch innerhalb einer Woche, einen Probetrieb durchzuführen.

VIII. Ausschluss von Mängelrügen

VIII.1. Mängelrügen muss der Kunde schriftlich und unverzüglich erheben. Dies gilt auch für Transportschäden oder -verluste, sofern MEIR für den Transport verantwortlich war. Führt der Kunde eine Untersuchung gemäß **Ziff. 6.3.** nicht oder später als geschuldet durch, so ist eine Mängelrüge für alle Mängel ausgeschlossen, die der Kunde bei pflichtgemäßer und rechtzeitiger Untersuchung hätte erkennen können. Für jeden Mangel, den der Kunde entdeckt, aber nicht unverzüglich nach seiner Entdeckung rügt, ist eine Mängelrüge ausgeschlossen. Nach Durchführung einer Abnahme oder eines Probetriebes ist die Rüge von Mängeln, die bei der durchgeführten Art der Prüfung feststellbar waren, ausgeschlossen.

VIII.2. Mangelhafte Lieferungsgegenstände sind für einen angemessenen Zeitraum in dem Zustand, in dem sie sich im Zeitpunkt des Mangels befinden, zur Besichtigung durch MEIR bereitzuhalten. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung schließt jeden Gewährleistungsanspruch gegenüber MEIR aus.

VIII.3. Mängel eines Teils der Lieferung können nicht zur Beanstandung der ganzen Lieferung führen.

VIII.4. Im Gewährleistungsfall erfolgt nach Wahl von MEIR kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung.

VIII.5. Für die Eignung der MEIR-Klebeetiketten, für den vom Kunden vorgesehenen Verwendungszweck übernimmt MEIR keine Gewährleistung, da die Reaktion von Selbstklebe-Gummierung nicht immer vorausgesehen werden kann. Es ist daher in jedem Fall erforderlich, dass der Kunde eigene Klebeversuche auf dem Originalmaterial anstellt. MEIR lehnt jede Haftung für irgendwelche Schäden, Nachteile oder Folgeschäden ab.

VIII.6. Ort der Nacherfüllung, Kosten der Nacherfüllung

Soweit MEIR zur Nacherfüllung verpflichtet ist, wird MEIR diese am, zwischen MEIR und dem Kunden vertraglich vereinbarten, Erfüllungsort erbringen. Falls ein Erfüllungsort zwischen MEIR und dem Kunden nicht vereinbart wurde, wird MEIR

die Nacherfüllung an seinem Firmensitz (Am Saulefeld 29, D-86477 Adelsried, Deutschland) erbringen. Die Kosten für einen evtl. notwendigen Ausbau des MEIR- Produkts, für einen Transport zum Ort der Nacherfüllung und einen evtl. notwendigen Wiederaufbau, trägt der Kunde selbst, soweit nicht MEIR diese Kosten vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

VIII.7. Schlägt die Mängelbeseitigung durch MEIR auch innerhalb einer vom Kunden schriftlich gesetzten angemessenen Nachfrist nach einer angemessenen Anzahl von Mängelbeseitigungsversuchen durch MEIR schließlich endgültig fehl, ist der Kunde zur Geltendmachung seiner gesetzlichen Gewährleistungsansprüche berechtigt.

VIII.8. Die Gewährleistung entfällt, wenn die gelieferte Ware durch den Kunden oder Dritte verändert, unsachgemäß installiert, gewartet, repariert oder benutzt wird. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich für den gerügten Mangel sind.

VIII.9. Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Gewährleistungsfall nicht vorliegt, werden die Kosten der Überprüfung und Reparatur zu den jeweils gültigen Stundensätzen von MEIR berechnet.

IX. Impressum

MEIR ist berechtigt, auf den Auftragserzeugnissen in geeigneter Weise auf sein Unternehmen und etwaige Warenzeichen hinzuweisen. Der Kunde kann die Zustimmung verweigern, wenn er hieran ein überwiegendes Interesse hat.

X. Eigentum, Urheberrecht

X.1. Die von MEIR zur Herstellung des Vertragserzeugnisses eingesetzten Betriebsgegenstände, insbesondere Filme, Klischees, Lithographien, Druckplatten und Skizzen, bleiben, auch wenn sie gesondert berechnet werden, Eigentum von MEIR und werden nicht ausgeliefert.

X.2. Die Ausführung des Auftrages geschieht nach Vorgabe des Kunden. Der Kunde haftet daher allein, wenn durch die Ausführung seines Auftrages Rechte, insbesondere Urheberrechte Dritter verletzt werden. Der Kunde hat MEIR von allen Ansprüchen Dritter wegen einer solchen Rechtsverletzung freizustellen.

X.3. Das Urheberrecht und sämtliche Nutzungsrechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung in jeglichem Verfahren und zu jeglichem Verwendungszweck an Meirs Skizzen, Entwürfen, Originalen, Filmen und dergleichen verbleibt vorbehaltlich ausdrücklicher anderweitiger Regelung bei MEIR, Nachdruck oder Vervielfältigung- gleichgültig in welchem Verfahren - auch derjenigen Lieferungen, die nicht Gegenstand eines Urheberrechts oder eines anderen Schutzrechts sind, ist ohne schriftliche Genehmigung von MEIR nicht zulässig.

XI. Datenschutz

10.1 Zum Zwecke der Begründung und Durchführung des Vertragsverhältnisses verwendet MEIR personenbezogene Daten. MEIR gewährleistet die Einhaltung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Siehe aktuelle Datenschutzfassung auf www.meir-solutions.de.

10.2 Sobald MEIR personenbezogene Daten erhält, die einer bestimmten oder bestimmbarer Person zuzuordnen sind, ist allein die übermittelnde Person dafür verantwortlich, dass der jeweils Betroffene in diese Verarbeitung seiner Daten eingewilligt hat oder eine gesetzliche Erlaubnis vorliegt.

XII. Haftungsbeschränkung, Haftungsausschluss

XII.1. MEIR haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Bestimmungen. Für einfache Fahrlässigkeit haftet MEIR auch bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie bei der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf (sogenannte Kardinalpflicht). Unberührt bleibt die Haftung von MEIR nach dem Produkthaftungsgesetz.

XII.2. Für den Verlust von Daten haftet MEIR dem Grunde nach nur in dem Umfang, der auch dann unvermeidbar ist, wenn der Kunde seiner Datensicherungspflicht in anwendungsadäquaten Intervallen, z.B. einmal täglich, nachgekommen ist. MEIR haftet in diesem Fall nur für typischerweise zu erwartende Schäden. Die Haftung aufgrund des Fehlens einer vertraglich vereinbarten Eigenschaft oder aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragsverletzungen bleibt unberührt.

XIII. Sonstiges, Schadenspauschale

XIII.1. Tritt der Kunde vom Vertrag zurück, ohne dass eine Berechtigung vorliegt, so behält sich MEIR vor, anstatt der Vertragserfüllung 20% der Vertragssumme (beim Nachweis höherer Kosten, die angefallenen Kosten) als pauschalisierten Schadensersatz zu fordern. Der Kunde hat die Möglichkeit nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

XIII.2. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn dann das Festhalten des gesamten Vertrags eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

XIV. Gerichtsstand, Recht

Falls der Kunde Kaufmann ist, ist Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ausschließlich der Sitz von MEIR in Adelsried. In jedem Fall gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).